

Gebührensatzung

für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Mechernich

vom 15.10.2003 i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 30.08.2023

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW: S. 233), hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 29.08.2023 die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Mechernich beschlossen.

Artikel 1

§ 2 I Nr. c), e) und f) wird wie folgt geändert

§ 2 Gebührentarif

c) ...

7. entfällt.

Eingefügt wird:

7a.	für ein einstelliges Urnenbaumwahlgrab	2.000 Euro
7b.	für ein zweistelliges Urnenbaumwahlgrab	3.000 Euro
7c.	für ein dreistelliges Urnenbaumwahlgrab	3.800 Euro.

e) ...

Für das Abräumen einer einstelligen Grabstätte durch die Stadt Mechernich (Wahlleistung)	450,00 Euro
Für jede weitere Stelle	100,00 Euro

f) entfällt.

Artikel 2

§ 10 wird wie folgt geändert

§ 10 Schlussbestimmungen

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Mechernich tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung im Stadtgebiet Mechernich wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 GO öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 30.08.2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Hans-Peter Schick

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich www.mechernich.de/bekanntmachungen veröffentlicht.